

Eupen, den 18. Mai 2020

## Gutachten

---

*Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Erlasses vom  
13. Dezember 2018 über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende*

---

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das geschäftsführende Ausschuss des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 11. Mai 2020 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

\* \*  
\*

## Rechtlicher Rahmen

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten und besonders auf die Beschäftigungspolitik, die Familienzulagen sowie einen Teil der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Hilfen. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften, ein anderer Teil an die Regionen übertragen. Zum 1. Januar 2016 wurden die so geschaffenen neuen regionalen Beschäftigungszuständigkeiten von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft weiterübertragen.

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft damit für die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende auf ihrem Gebiet zuständig. Mit dem Erlass vom 13. Dezember 2018 hat die Regierung die Ausführung dieser Zuständigkeit reformiert und geregelt. Der nun vorliegende Erlassentwurf soll Abänderungen am Ursprungserlass vornehmen.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrem Schreiben vom 20. April 2020 ein Gutachten zu o.g. Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir in der Folge nach.

## Kontext

Ab **März 2018** hatten die Mitglieder der Gruppe der Sozialpartner (GSP) ihre gemeinsame Position bzgl. der Berufsausbildungen für Arbeitsuchende im Rahmen mehrerer Sitzungen, der von Frau Ministerin Isabelle Weykmans eingesetzten technischen Arbeitsgruppe „Beschäftigung“ vorgebracht.

Im **April 2018** wurde der Konzeptvorschlag der Regierung von den GSP-Mitgliedern unter der Bedingung der Berücksichtigung verschiedener Anmerkungen validiert.

Im **September 2018** verabschiedete der WSR ein Gutachten zum Erlassvorentwurf über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende.

**Die Position der GSP und unser Gutachten vom 4. September 2018 bilden den Hintergrund, vor dem wir den nun vorliegenden Entwurf des Abänderungserlasses begutachten.**

## Einleitung

Nach der Übertragung der entsprechenden Zuständigkeiten wurde das bisherig praktizierte System der Berufsausbildungen für Arbeitsuchende reformiert und an die hiesigen Gegebenheiten angepasst.

Der vorliegende Erlassvorentwurf soll die Ende 2018 festgelegte praktische Ausführung dieser Berufsausbildungen abändern.

In unserem folgenden Gutachten werden wir Position zu verschiedenen, durch den Abänderungserlass vorzunehmenden Änderungen gegenüber dem Ursprungserlass beziehen. Darüber hinaus werden wir aber auch noch einmal Position zu bestimmten Artikeln des Ursprungserlasses beziehen, die nicht abgeändert werden sollen.

Im Text verwenden wir die Begriffe „Ursprungserlass“ für den Erlass vom 13. Dezember 2018 über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende und „Abänderungserlass“ für den Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses vom 13. Dezember 2018 über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende.

## Zum Ursprungserlass

### Zu Artikel 2 „Berufsausbildung“ des Ursprungserlasses

Dieser Artikel besagt, dass „im Rahmen des vorliegenden Erlasses sind unter Berufsausbildungen im Sinne von Artikel 27 Nr. 6 des Erlasses vom 25. November 1991 alle Maßnahmen zu verstehen, die dem Kursteilnehmer die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang oder durch eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz vermitteln.“

Wir stellen uns die Frage, wie genau ein „geordneter Ausbildungsgang“ definiert wird. Welches sind die Kriterien, nach denen ein Ausbildungsgang das Prädikat „Geordnet“ verliehen werden kann? Da in der Folge der Begriff „Berufsausbildung“ verwendet wird, schlagen wir vor, ihn auch in diesem Abschnitt zu verwenden. Andernfalls wünschen wir eine Definition des Begriffs „geordneter Ausbildungsgang.“

### Zu Artikel 3 „Anerkennung von Berufsausbildungen“ des Ursprungserlasses

Unter §1 Punkt 2 dieses Artikels wird eine Arbeitsmarktrelevanz für das deutsche Sprachgebiet als Anerkennungsbedingung genannt. Wir sind der Meinung, dass diese Eingrenzung zu eng gefasst ist und regen eine geografische Erweiterung der Relevanz auf das Gebiet der Euregio Maas-Rhein und der Großregion Saar-Lor-Lux an. Es stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber die Priorität der Ausbildungen auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt, oder darauf, den Arbeitssuchenden einen Einstieg in das Berufsleben zu ermöglichen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die drei, auf der Website des ADG definierten Aufgabenbereiche: die Förderung der Beschäftigung, die Organisation der Berufsausbildung und die Berufsberatung. Zu keinem der Aufgabenbereiche wird ein Bezug der Relevanz für das deutsche Sprachgebiet definiert.

Punkt 3 des gleichen Paragraphen bestimmt die qualitative Hochwertigkeit als Anerkennungskriterium. Der Ausdruck der qualitativen Hochwertigkeit wird weder an dieser Stelle noch an anderen Stellen, an denen er verwendet wird, präzisiert. Wir wünschen hierzu eine Erklärung, ab wann eine Ausbildung als hochwertig gilt und welche Kriterien dafür gemessen werden.

## Zu Artikel 15 „Prämie“ des Ursprungserlasses

Die Paragraphen 1-3 des Ursprungserlasses befassen sich mit der Ausbildungsprämie. In unserem Gutachten zum Entwurf dieses Erlasses hatten wir bemängelt, dass die Prämie niedriger ausfallen würde als im vorher bestehenden System. Wir forderten, dass die neu berechnete Prämie nicht nur nicht niedriger als im bisherigen System sein dürfe, sondern einer indexierten Prämie nach altem System entsprechen müsse. Eine solche Indexierung wurde im alten System seit dem Jahr 2000 nicht vorgenommen.

Paragraf 4 des Ursprungserlasses sieht vor, dass dem unbeschäftigten Arbeitsuchenden, welcher der Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme mehr als 20 % seiner monatlichen Ausbildungszeit unentschuldigt fernbleibt, auch die Fahrtkostenentschädigung gestrichen wird. Wir haben seinerzeit einer Streichung der Fahrtkostenentschädigung nicht zugestimmt und sind auch heute noch dagegen. Die Fahrtkosten sind reale Ausgaben, welche von den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft gestemmt werden müssen. Wir fordern deshalb weiterhin, dass diese entsprechend der tatsächlich geleisteten Fahrten entschädigt werden.

Paragraf 6 des Ursprungserlasses sieht vor, dass der Minister weitere Modalitäten der Auszahlung und Indexierung der Zuschüsse festlegen kann. Dieser Paragraf wird durch den vorliegenden Entwurf des Abänderungserlasses nicht angerührt. Wir fordern, wie schon in unserem Gutachten zum Ursprungserlass, dass eine jährliche Indexierung und deren Formel in den Erlass aufgenommen wird. Dazu kann der Text aus Artikel 22 „Indexierung“ des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung genommen werden:

„Der Minister kann die Zuschüsse zum 1. Januar eines jeden Jahres im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel anpassen, indem der Indexstand des Monats März des vorhergehenden Kalenderjahres durch den Indexstand des Monats März des vorletzten Kalenderjahres geteilt wird und mit dem zum Zeitpunkt der Indexierung gültigen Zuschuss multipliziert wird. Als Grundlage für den Vergleich der Indexzahlen dient der Gesundheitsindex, wie er durch Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Landes eingeführt wurde.“

### Zu Artikel 16 „Fahrtkostenentschädigung“ des Ursprungserlasses

Dieser Artikel legt fest, dass der Tagessatz der Fahrtkostenentschädigung dem Preis des Monats-Sozialabonnements 2. Klasse der Belgischen Eisenbahngesellschaft geteilt durch 3,3027 multipliziert mit 52 geteilt durch 261 entspricht.

Daraus folgt unserer Meinung nach, dass bei einem Anstieg des Abonnementpreises auch die Fahrtkostenentschädigung steigt. Weder der Ursprungserlass noch der Abänderungserlass enthalten Angaben darüber, in welchem Zeitabstand die Fahrtkostenentschädigungserhöhung der Abonnementspreiserhöhung folgt. Wir möchten deshalb nachfragen, wie dies in der Praxis geregelt wird.

## Zum Vorentwurf des Abänderungserlasses

### Zu Artikel 1

#### **Artikel 1 bezieht sich auf Artikel 2 „Berufsausbildung“ des Ursprungserlasses**

In Artikel 2 Absatz 3 des Ursprungserlasses wird im ersten Satz die Wortfolge „die die Organisation von Aus- und Weiterbildungen zu ihren Hauptgeschäftsfeldern zählt“ eingefügt. Zunächst einmal stellt sich uns die Frage, was unter dem Begriff Hauptgeschäftsfeld verstanden wird. Wir wünschen eine präzise Definition, damit sichergestellt ist, dass nach objektiven Kriterien entschieden wird ob die angebotenen Aus- und Weiterbildungen ein Hauptgeschäftsfeld des Anbieters sind.

Darüber hinaus möchten wir den Grund erfahren, wegen dem Ausbildungen von Anbietern ausgeschlossen werden, bei denen die Aus- und Weiterbildung nicht zu ihrem Hauptgeschäftsfeld zählt. Es besteht unserer Meinung nach, die Gefahr, dass qualitativ gute Ausbildungen wegen dieser Einschränkung ausgeschlossen werden. Ferner bedauern wir generell, dass interessierte Personen, wenn überhaupt nur mit viel Mühe an einer qualitativ guten Ausbildung teilnehmen können, wenn der Ausbildungsanbieter nicht vom ADG anerkannt ist. Diese Einschränkungen scheinen uns vor dem Hintergrund des vielfach geforderten lebenslangen Lernens nicht opportun.

### Zu Artikel 2

#### **Artikel 2 ersetzt den Inhalt von Artikel 4 „Zulassung zu einer Berufsausbildung“ Paragraph 1 und 2 des Ursprungserlasses**

Während im Ursprungserlass die verschiedenen Kategorien Arbeitssuchende, vollentschädigte Arbeitslose, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Selbständige oder statutarische Personalmitglieder alle für eine Zulassung von Berufsausbildungen des Arbeitsamtes oder der unter Artikel 3 festgelegten Ausbildungen in Frage kamen, werden die Ausbildungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Selbständige oder statutarische Personalmitglieder durch den vorliegenden Abänderungserlass auf diejenigen begrenzt, die durch das Arbeitsamt angeboten werden. Diese Einschränkung können wir nicht nachvollziehen. Der Ausschluss beschäftigter Personen von gewissen Ausbildungsmöglichkeiten steht im krassen Widerspruch zum Prinzip des lebenslangen Lernens und schränkt die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt ein. Wir bitten um eine präzise Begründung, warum diese Differenzierung eingeführt werden soll. Es handelt sich in unseren Augen um eine klare Diskriminierung, die für uns nicht statthaft ist.

Darüber hinaus reduziert man in der „kleinen“ Deutschsprachigen Gemeinschaft das mögliche Zielpublikum, wodurch ein negativer Effekt auf die Auslastungspotentiale der Ausbildungen produziert wird. Manche Angebote könnten ausfallen, da die kritische Mindestgruppenstärke nicht erreicht wird. Darüber hinaus ist das aktuelle Angebot des ADG kein besonders umfangreiches. Die Auswahl ist limitiert.

Zumindest sollte man der ersten Gruppe aus Paragraf 1 des Abänderungserlasses noch die „freiwilligen Arbeitssuchenden“ hinzufügen, damit z.B. ein Arbeitnehmer, der sich umorientieren möchte aber nicht kündigt, sich als freiwilliger Arbeitssuchender eintragen und ein Angebot einer bezuschussten Einrichtung in Anspruch nehmen kann. Nicht zu vergessen sind die Teilzeitarbeitslosen unter Berücksichtigung der Problematik der Aufrechterhaltung ihrer Rechte. Dieser Personenkreis darf nicht von den Ausbildungen ausgeschlossen werden.

In Paragraf 1 wird im dritten Absatz festgehalten, dass unbeschäftigte Arbeitssuchende bzw. entschädigte Vollarbeitslose, die sich aus Eigeninitiative um eine Zulassung zu einer Berufsausbildung bemühen, eine Bewerbung einreichen müssen. Aus diesem Bewerbungsschreiben muss hervorgehen, dass die anvisierte Berufsausbildung in seinen Eingliederungsweg passt und arbeitsmarktrelevant ist. Von den in Paragraf 2 angesprochenen Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Selbständigen oder statutarischen Personalmitgliedern, die ja ausschließlich auf freiwilliger Basis einer Ausbildung folgen möchten, wird dies hingegen nicht verlangt. Unserer Meinung nach führt dies zu einer Ungleichbehandlung. Derjenige Arbeitslose, der seine Position auf dem Arbeitsmarkt freiwillig verbessern möchte, muss sich demzufolge mehr um eine Zulassung zur Ausbildung bemühen, als jemand der Arbeit hat. Dies ist nicht korrekt. Es wäre, unserer Ansicht nach besser, die Motivation und den Zweck der Ausbildung bei einem Arbeitslosen in einem Gespräch mit dem ADG zu klären. Zu einem solchen Gespräch sollte eine gewerkschaftliche Begleitung des Arbeitslosen gestattet werden.

## **Zu Artikel 5**

### **Artikel 5 bezieht sich auf Artikel 7 „Bedingungen“ des Ursprungserlasses**

Der Abänderungserlass fügt in Paragraf 3 einen zweiten Absatz hinzu, in welchem dem Arbeitsamt die Möglichkeit gegeben wird aufgrund der Fähigkeiten, der beruflichen Vergangenheit und der persönlichen Situation des Antragstellers eine Zulassung zu einer bereits begonnenen Berufsausbildung zu gewähren. Dieser Zusatz ist aus unserer Sicht positiv.



## Zu Artikel 9

### **Artikel 9 bezieht sich auf Artikel 18 „AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigte“ des Ursprungserlasses**

Im Ursprungserlass werden unter Artikel 18 die Bedingungen festgelegt, unter denen das Arbeitsamt eine Prämie und eine Fahrtkostenentschädigung für AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigte im Sinne der Artikel 4-8 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung und seiner Ausführungsbestimmungen gewährt.

Der Abänderungserlass ändert mittels Artikel 9 den Punkt 1 im ersten Absatz des Ursprungserlasses dahingehend, dass die o.g. Prämie und Fahrtkostenentschädigung zu Beginn und während der Berufsausbildung gewährt wird, wenn der Teilnehmer nicht bereits eine Ausbildungsentschädigung oder ein Berufseinkommen erhalten. Der Abänderungserlass fügt zudem hinzu, dass Absatz 1 Nummer 1 nicht anwendbar ist auf Arbeitssuchende, die an einem Outplacement im Sinne von Artikel 1 Nummer 10 des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006 über die Aktivierungspolitik bei Umstrukturierungen oder an einer Outplacementbegleitung im Sinne von Artikel 11/2 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmerbeschäftigungsgrades teilnehmen. Wir möchten wissen, aus welchem Grund diese Ausnahme geschaffen wurde und wer davon betroffen sein wird.

## Zu Artikel 11

### **Artikel 11 bezieht sich auf Artikel 20 „Arbeitssuchende in Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen“ des Ursprungserlasses**

In Artikel 11 geht es wie im Artikel 9 um die Prämie und die Fahrtkostenentschädigung. In beiden Artikeln wird von einem Berufseinkommen gesprochen. Wir wünschen eine Präzisierung dieses Begriffs für alle Artikel, in denen er genutzt wird, da dieses Zielpublikum per Definition kein Berufseinkommen haben kann.

## Zu Artikel 12

### **Artikel 12 fügt dem Text des Ursprungserlasses einen neuen Artikel 20.1 „Zeitweilige Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen“ neu hinzu**

Dieser Artikel sieht vor, dass das Arbeitsamt eine Prämie und eine Fahrtkostenentschädigung für Arbeitnehmer, die während einer zeitweiligen Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen, wie sie in den Artikeln 51 und 77/1 bis 77/7 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorgesehen ist, an einer vom Arbeitsamt organisierten Berufsausbildung teilnehmen gewährt.

Dies entspricht zumindest teilweise der Forderung des WSR aus der Stellungnahme zum Krisendekret Nr. II<sup>1</sup> in der wir vor dem Hintergrund der aktuell bedeutenden und wahrscheinlich in manchen Sektoren noch lange andauernden zeitweiligen Arbeitslosigkeit es für wünschenswert erklärten, dass diese Zeit für berufliche Weiterbildung der betroffenen Arbeitnehmer genutzt werden kann. In diesem Sinne ist diese Maßnahme positiv zu bewerten.

Allerdings werden durch die Beschränkung auf vom ADG organisierte Berufsausbildungen Personen diskriminiert, die an anderen Ausbildungen teilnehmen möchten. Vor dem Hintergrund der beschränkten Anzahl an Angeboten beim ADG sind wir damit nicht einverstanden. Eine weitere Diskriminierung entsteht durch die in Artikel 12 verwendete Formulierung der „zeitweiligen Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen“. Dadurch werden die Personen, die sich aus anderen Gründen, wie z.B. Unwetter oder höherer Gewalt in zeitweiliger Arbeitslosigkeit befinden, von der Prämie und den Fahrkostenentschädigungen ausgeschlossen. Die zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen Covid 19 würde in diesem Fall beispielsweise nicht zum Erhalt der Prämie berechtigen.

### **Zu Artikel 13**

#### **Artikel 13 bezieht sich auf Artikel 21 „Versicherungsvertrag“ des Ursprungserlasses**

In Artikel 21 des Ursprungserlasses wird eine durch Artikel 13 des Abänderungserlasses erweiterte Liste von Kursteilnehmern aufgezählt, für die in Abweichung zu den übrigen Kursteilnehmern vom Arbeitsamt kein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies sind Teilnehmer von:

1. Vollzeitunterricht im Sinne von Artikel 28;
2. duale Ausbildungen im Sinne von Artikel 29;
3. Ausbildungsbeihilfen der Dienststelle im Sinne von Artikel 30;
4. Aktivitäten im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Aktivitätengenossenschaft im Sinne von Artikel 31;
5. Ausbildung durch Arbeit im Sinne von Artikel 32;
6. Praktika im Sinne von Artikel 33;
7. Maßnahmen im Rahmen eines europäischen Programms im Sinne von Artikel 34.

Wir stellen uns die Frage, warum die o.g. Kursteilnehmer im Gegensatz zu den anderen Auszubildenden nicht über das ADG versichert werden. Darüber hinaus möchten wir wissen, ob diese Kursteilnehmer überhaupt korrekt versichert sind.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des WSR vom 22. April 2020 zum Entwurf des Krisendekretvorschlags 2020 Nr. II

## Zu Artikel 14

### **Artikel 14 ersetzt den Inhalt von Artikel 23 „Allgemeine Freistellungsbedingungen“ des Ursprungserlasses**

Insgesamt begrüßen wir die Neuerungen, die durch die Neuschreibung des Artikels entstehen und halten sie für sinnvoll.

Eine Bemerkung möchten wir dennoch machen. Der Artikel sieht unter §1 vor, dass unbeschadet des Artikels 6 Nummer 2 und der in Abschnitt 2 festgelegten besonderen Zulassungsbedingungen die Freistellung für die Dauer der Berufsausbildung gewährt wird wenn u.a. die Berufsausbildung mindestens 4 Wochen und mindestens 20 Stunden pro Woche beträgt. Im Ursprungserlass hingegen musste die Berufsausbildung mindestens 4 Wochen oder mindestens 20 Stunden pro Woche betragen, aber nicht zwingend beide Bedingungen erfüllen. Wir möchten wissen, vor welchem Hintergrund diese Verschärfung gewählt wurde. Würde eine dreiwöchige Berufsausbildung mit 30 Ausbildungsstunden pro Woche damit nicht mehr zu einer Freistellung berechtigen?

Der Artikel sieht vor, dass das Arbeitsamt in Abweichung von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) auch dann eine Freistellung gewährt, wenn die dort erwähnten Schwellen nicht erreicht werden, aber der entschädigte Vollarbeitslose an einer Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme im Sinne von Artikel 20 teilnimmt. Gemeint ist damit, dass Teilnehmer, die im Rahmen einer Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme in ihrer Berufsausbildung weniger als vier Wochen und 20 Stunden pro Woche aufweisen, erhält trotzdem eine Freistellung erhalten. Können wir davon ausgehen, dass diese Teilnehmer dann auch eine Ausbildungsprämie und eine Fahrtkostenentschädigung erhalten?

## Zu Artikel 16

### **Artikel 16 bezieht sich auf Artikel 28 „Vollzeitstudium“ des Ursprungserlasses**

Wir begrüßen die durch Artikel 16 hervorgerufenen Änderungen zum Vollzeitstudium ausdrücklich. Damit werden Hürden abgebaut und dies ist in unseren Augen absolut sinnvoll.

Durch den neu eingefügten Paragraf 2 wird die Frist zwischen Aufnahme des Vollzeitstudiums an einer Schule und Ende der letzten Ausbildung in Abweichung zum Ursprungserlass auf ein Jahr verkürzt. Allerdings gilt diese Verkürzung nur wenn es um den Erwerb eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarschulwesens geht. Für andere Studien gilt weiterhin die Frist von zwei Jahren. Schon in unserem Gutachten zum Ursprungserlass hatten wir gefordert, dass diese Frist für alle Studienarten auf ein Jahr verkürzt werden sollte. Diese Forderung möchten wir an dieser Stelle noch einmal Ausdruck verleihen.

## Zu Artikel 17

### **Artikel 17 bezieht sich auf Artikel 29 „Duale Ausbildung“**

Das Abänderungsdekret führt eine Abweichungsmöglichkeit ein, der zufolge das Arbeitsamt in Abweichung von Absatz 2 Nummer 1 eine Freistellung gewährt, wenn die dort aufgeführte Bedingung nicht erfüllt ist, aber der entschädigte Vollarbeitslose bereits eine Freistellung aufgrund von Artikel 28 §2 erhalten hat und unmittelbar danach eine Freistellung für eine duale Ausbildung beantragt.

Wir begrüßen die Aufhebung der Zweijahresfrist für diesen spezifischen Fall ausdrücklich. Sie erfüllt zumindest einen Teil unserer Forderung aus unserem Gutachten zum Ursprungserlass, mittels der wir eine generelle Verkürzung der Zweijahresfrist auf ein Jahr gefordert haben. Zumindest sollte in der Konsequenz dieser neu eingeführten Abweichung die gleiche Ausnahme auch für Hochschulstudien gemäß Artikel 28 §3 Punkt 4 des Ursprungsdekrets vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte die Freistellung nach Absatz 2 Punkt 1 nicht erst zwei Jahre nach Ende der letzten Ausbildung, sondern schon nach einem Jahr gewährt werden können. Generell fordern wir, wie schon in unserem Gutachten zum Ursprungserlass, dass die Frist zwischen dem Ende der vorherigen Ausbildung und dem Beginn der neuen für alle in Frage kommenden Ausbildungsarten nach Artikel 29 auf ein Jahr verkürzt werden sollte. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat seinerzeit die Formel „Meister statt Master“ als Baustein zur Behebung des Fachkräftemangels ebenfalls geteilt. Vor diesem Hintergrund ist eine Benachteiligung der interessierten Arbeitssuchenden im Bereich der dualen Ausbildung gegenüber den Zugangsbedingungen zur Erlangung des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarschulunterrichts inakzeptabel.

Gemäß Artikel 29 des Ursprungserlasses kommt es zu einer weiteren Diskriminierung zwischen Absolventen einer dualen Ausbildung und Absolventen einer Hochschulausbildung. Während erstere nach Abschluss ihrer Lehre für eine weitere Lehre bei einem anderen Arbeitgeber freigestellt werden können, dürfen letztere laut Artikel 28 §3 Punkt 3 nicht erneut für eine Hochschulausbildung freigestellt werden. Dies stellt eine Ungerechtigkeit gegenüber dieser Zielgruppe dar. Ein Hochschulabschluss bedeutet genauso wenig unmittelbar einen Arbeitsplatz zu finden, wie die duale Ausbildung. Außerdem kann jede Person den Wunsch oder das Bedürfnis entwickeln, sich beruflich zu verändern und dazu eine neue Ausbildung aufnehmen zu wollen oder zu müssen. Derjenige mit Hochschulabschluss wird in dieser Situation durch diese unterschiedliche Handhabung klar benachteiligt. Das ist ungerecht, da beide einen Abschluss haben und beide eine Ausbildung auf dem jeweiligem bereits absolvierten Ausbildungsniveau anstreben, aber nicht beide gleichbehandelt werden.

## Zu Artikel 19

**Artikel 19 ersetzt den Inhalt von Artikel 33 „Zulassung zu einer Berufsausbildung“ und ändert die Bezeichnung in „Betriebliches Praktikum“**

Grundsätzlich erachten wir die Maßnahmen in Artikel 33 (und im ebenfalls neugeschriebenen Artikel 34) für sehr sinnvoll. Für die unter Punkt 6 angesprochene Ausbildungsentschädigung in Höhe von 1.350 € fordern wir die Anwendung der in unserer Bemerkung zu Artikel 15 des Ursprungserlasses angesprochenen jährlichen Indexformel.

## Zum Schluss

Wie bereits im Kapitel Kontext beschrieben, haben wir uns in der Vergangenheit in verschiedenen Arbeitsgruppen über einen längeren Zeitraum mit dem Thema der Berufsausbildungen für Arbeitsuchende befasst. Wir bedauern, dass für den nun vorliegenden Erlassvorentwurf zur Abänderung des Ursprungserlasses keine Begründung und keine Erklärungen beigefügt wurden. Diese sollten durch die Regierung nachgereicht werden, damit wir uns ein besseres Bild der Opportunität der geplanten Abänderungen machen können.

Wir nutzen unser Gutachten um abermals auf die in unseren Augen zwingend notwendige Indexierung von Prämien und Entschädigungen hinzuweisen. Durch die Nicht-Indexierung verlieren diese Prämien und Entschädigungen teilweise seit Jahrzehnten an Wert und verringern spürbar die Kaufkraft der Empfänger. Diese Entwicklung ist inakzeptabel. Die Nicht-Indexierung der Prämie seit 2000 allein hätte im alten System zu einem Verlust des Werts der Prämie in Höhe von rund 40 % geführt. Hinzu kommt, dass mit dem im Zuge der Reform durch den Ursprungserlass eingeführten Prämienhöchstsatz von 150 € für eine vollzeitige Berufsausbildung von 38 Stunden pro Woche die Prämie noch einmal niedriger ausfällt, als es im bis 2018 angewandten System der Fall gewesen wäre.

Mit dem Abänderungserlass kommt es zu Ausschlüssen von Personengruppen für bestimmte Ausbildungsarten. Vor dem Hintergrund der berechtigten Forderung des lebenslangen Lernens sind solche Ausschlüsse für uns nicht nachvollziehbar. Eine Eingrenzung des erlaubten Ausbildungsspektrums läuft dieser Forderung entgegen. Wir stellen außerdem an verschiedenen Stellen Ungleichbehandlungen in Bezug auf Fristen und Zugangsbedingungen zu den Ausbildungen fest. Diese kommen aus unserer Sicht der Diskriminierung verschiedener Personengruppen sowie von Ausbildungen gleich. Wir sind der Meinung, dass der Abänderungserlass dazu genutzt werden sollte diese Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen aufzuheben und nicht um neue zu schaffen.

Bernd Despineux  
Präsident